

TEIL B TEXTUELLE FESTSETZUNGEN

DeBebauungsplan Nr. 78, Französische Straße/Quartier Français" festgesetzt durch die Satzung vom 04.07.2001 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam) vom 16.02.2002, vom 11.12.2002) wird wie folgt geändert:

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 78, "Französische Straße / Quartier Français" gelten weiter fort, die nicht durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 "Französische Straße/Quartier Français", Teilbereich Französische Straße/Am Kanal rote Schrift ergänzende geändert werden.

1. Städtebauliche Festsetzungen

1.1 Art der Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 3 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten keine Ausnahmen zulässig. In den Mischgebieten sind gemäß § 1 Abs. 5 und § 6 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 2 und § 3 BauNVO Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstatlichkeiten zulässig. Innerhalb des Kerngebietes sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nur im Sinne des Potsdamer Ladens sowie nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Sortiment zulässig; die allgemeinen zulässigen Vergnügungstatlichkeiten sowie Ausnahmen sind zulässig; Tankstellen sind nicht zulässig.

1.2 Überschreitung der Grundfläche

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen durch Nebenanlagen und Stellplätze und ihre Zufahrten um bis 75 % zulässig, im Allgemeinen Wohngebiet WA 1a ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen und Stellplätze und ihre Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,89 und im WA 2a bis zu einer GRZ von 0,84 zulässig. In dem Mischgebiet MI ist eine entsprechende Überschreitung der zulässigen Grundflächen bis zu einer GRZ von 1,0 zulässig.

1.3 Berechnung der Geschossfläche

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Aufenthaltsräume in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zugehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände vollständig zu rechnen.

1.4 Traufhöhe

Die Festsetzung maximale Traufhöhe im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 kann ausnahmsweise um bis zu 0,50 m überschritten werden.

1.5 Bauweise

In dem Baugebiet WA 1a ist ausschließliche abweichende Bauweisen mit Gebäudelängen von mindestens 45 m zulässig.

1.6 Ausnahme auf dem Fahrrecht

Dem öffentlichen Verkehrsrecht ist durch Fahrten mit dem Fahrrad keine Ausnahme zu bewilligen, sondern nur durch die Befreiung von Verkehrsregeln, wenn verkehrliche Belange nicht entgegenstehen.

1.7 Tiefgaragen und Stellplätze

Die Geschosshöhe von Tiefgaragen darf bis zu 1,40 m über der Geländeoberfläche von 32,25 m über NN im System DHHN 2019 liegen.

1.8 Tiefgaragen und Stellplätze in den WA

Tiefgaragen und Stellplätze sind in den Allgemeinen Wohngebieten nur auf den festgesetzten Flächen für Tiefgaragen und Stellplätze und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zufahrten/Rampensind auch außerhalb dieser Flächen zulässig. Oberirdische Stellplätze sind nur auf den festgesetzten Flächen zulässig. Oberirdische Garagen sind nicht zulässig.

1.9 Tiefgaragen und Stellplätze in MI

In Mischgebieten sind Stellplätze, Garagen und Garagenschosse im Bereich einer Grundstückstiefe von 12 m gemessen von den Straßenbegrenzungslinien nicht zulässig. Dies gilt nicht für Tiefgaragen, deren Deckenoberkante unter der Geländeoberfläche von 32,25 m über NN im System DHHN 2019 liegt. Im übrigen sind Stellplätze innerhalb des gesamten Baugebietes Garagenschosse innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf sonst festgesetzten Flächen zulässig. Zufahrten und Rampen sind im gesamten Baugebiet zulässig.

1.10 Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Entlang der Strecke XY ist die östliche Grenzlinie des Flurstückes 1761 (Posthof) und die noch mindestens 2 m weiter auf dem stich nach Norden der Flurstück 1806 eine 7,50 m hohe Lärmschutzwand zu errichten. Diese muss einschließlich der zulässigen Lärmschutzwand mindestens 2 m über NN im System DHHN 2019 liegen. Im Bereich der mit 2 m gemessenen Flächen müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes die Außenbauteile einschließlich der Fenster- und Lüftungseinrichtungen aus dem Bereich der Flächen entfernt werden. Die Lüftungseinrichtungen müssen aus dem Bereich der Flächen entfernt werden. Die Lüftungseinrichtungen müssen aus dem Bereich der Flächen entfernt werden. Die Lüftungseinrichtungen müssen aus dem Bereich der Flächen entfernt werden.

2. Gestaltungs festsetzung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO

2.1 Dachgestaltung

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1a entlang der Französischen Straße ist traufständig parallel zu der festgesetzten Baulinie das oberste Geschoss als Dachgeschoss auszubilden. Dachgeschosse im Sinne dieser Festsetzung sind Geschosse, die auf mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten durch geneigte Dachflächen mit Dachneigungen von mindestens 30 Grad und höchstens 60 Grad (gemessen zur Waagerechten) begrenzt sind.

2.2 Gestaltung der Baukörper

Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1a ist die Nordgießelassende bis zur Baugrenze vertikal zu gliedern, z.B. durch Gesimse, Vorsprünge, Versätze, Öffnungen, Blindfenster.

2.3 Einfriedungen

Einfriedungen sind auf den als Allgemeine Wohngebiete festgesetzten Flächen nicht zulässig. Dies gilt nicht für die Grenzen der Allgemeinen Wohngebiete zu dem Mischgebiet sowie für Spielplätze.

3. Grünfestsetzungen

3.1 Bepflanzung von Stellplatzflächen

Ebenerrige, offene Stellplätze in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1, WA 1a sowie WA 2 und WA 2a sind durch Pflanzflächen zu gliedern. Je vier Stellplätze ist ein Laubbaum zu pflanzen.

3.2 Dachbegrünungen von Tiefgaragen

Mindestens 50 % der nicht überbauten Flächen von Tiefgaragen (Tiefgaragendächer) in den Allgemeinen Wohngebieten sind extensiv zu begrünen. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss im Mittel mindestens 18 cm betragen.

3.3 Dachbegrünungen

Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von weniger als 30° Grad ab einer Größe von mehr als 100 m² sind zu begrünen. Dies gilt nicht für eine Bebauung im WA 2, sofern sie vier Geschosse aufweist sowie im MI bis zu einer Grundstückstiefe von 18 m gemessen von der straßenseitigen Grundstücksgrenze.

3.4 Baumpflanzung im Bereich der Tiefgarage

Im Bereich der Tiefgarage im WA 2 sowie WA 2a sind mindestens 6 großkronige Laubbäume der Mindestsortierung Solitärbaum, 200 cm - 300 cm Höhe zu pflanzen.

3.5 Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die Befestigung von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. großflächig verlegtes Pflaster) herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen sind unzulässig. Die Festsetzung gilt nicht für behindertengerechte Rampen. Im Mischgebiet gilt diese Festsetzung für mindestens 25 % der offenen oberirdischen Pkw-Stellplätze.

3.6 Bepflanzung von Fassaden und Müllsammelplätzen

Innerhalb der Fläche ABCDA sind die nach Süden gerichteten Fassaden mit rankenden Pflanzen der Mindestsortierung 3 x verpflanzt im Container, 100/150 cm hoch / eine Pflanze je 2 lfdm zu begrünen. Müllsammelplätze sind mit Rankgittern einzufassen und ebenfalls mit rankenden Pflanzen der Mindestsortierung 3 x verpflanzt im Container, 100/150 cm hoch / eine Pflanze je 2 lfdm zu begrünen.

3.7 Bepflanzung von Garagengebäuden

Außenwandflächen von Garagengebäuden in dem Mischgebiet MI sind mit rankenden Pflanzen der Mindestsortierung 3 x v. im Container, 100 / 150 cm hoch / eine Pflanze je 2 lfdm zu begrünen.

3.8 Schaffung von Nisthilfen

Als artenschutzrechtliche Maßnahme sind an den neu zu errichtenden Gebäuden im WA 1a und WA 2a insgesamt mindestens 10 Nisthilfen für gebäudebrütende Vogelarten vorzusehen.

Nachrichtliche Übernahme

Bodendenkmal 2140

Der Geltungsbereich liegt vollständig in der Fläche des eingetragenen Bodendenkmals 2140 Potsdam - Altstadt des deutschen Mittelalters und Neuzeit; Rest- und Werkplatz des Mittelalters; Grabfeld und Siedlung des Neolithikums; Grabfeld und Siedlung der Bronzezeit; Siedlung der Eisenzeit; Burgwall, Siedlung und Grabfeld des slawischen Mittelalters.

Der Geltungsbereich wird daher im Bebauungsplan entsprechend (BD) gekennzeichnet.

Hinweise

In dem Teilbereich des Flurstückes 1457, auf dem ehemals eine Synagoge stand, sind Anlagen für kirchliche Zwecke ausdrücklich erwünscht. Die Festsetzung Allgemeines Wohngebiet lässt Anlagen für kirchliche bzw. religiöse und kulturelle Zwecke allgemein zu.

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse der menschlichen Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt.

Schutzgut sind die im Boden oder in Gewässern erhaltenen gegenständlichen Funde, Befunde und sonstigen Zeugnisse menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sowie der zwischen ihnen bestehende Zusammenhang.

Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalgeschützende Erlaubnis bzw. Erlaubnis nach Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 Abs. 3 Nr. 13 b und Nr. 14 c BbgDSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigungen (§ 45 Abs. 7 BbgDSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen/Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelung der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).

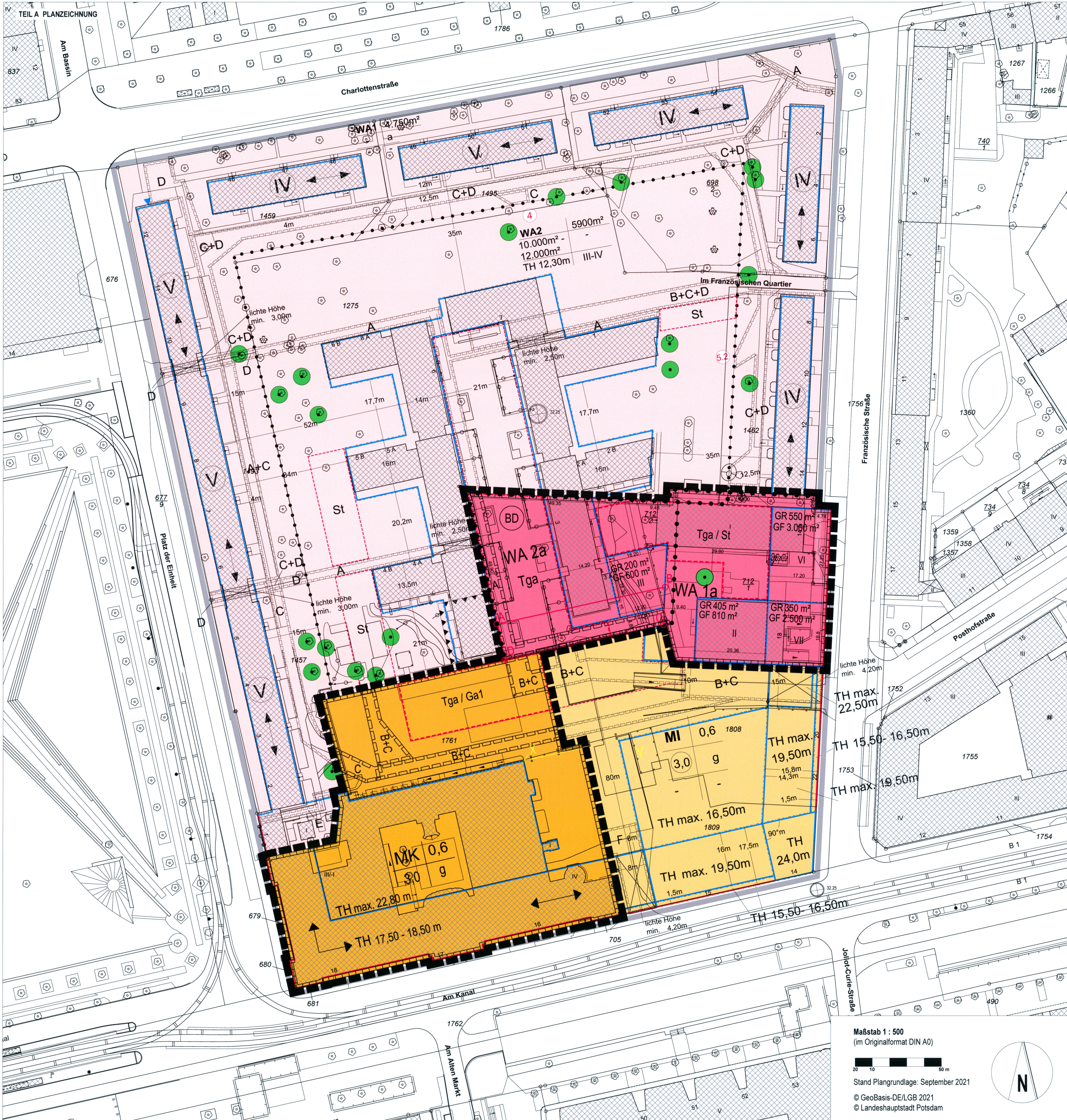
Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) für besonders geschützte Tierarten (z.B. Vögel, Fledermäuse) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b und Nr. 14 c BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen/Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelung der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).

Eine Kampfmittelbelastung ist für die Fläche derzeit nicht bekannt. Sollten dennoch Kampfmittel entdeckt werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg (KampfmV) verboten, nach Kampfmitteln zu sondieren, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern oder sie in Besitz zu nehmen. Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder Polizei anzuzeigen.

Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten liegen derzeit nicht vor.

Der östlichen Geltungsbereichsgrenze entlang sowie am Nord-Osten des Plangebiets verlaufen unterirdische Versorgungsleitungen der VIP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, die bei der Bau- und Erdarbeiten nicht beschädigt werden dürfen.

Die der Planung zugrunde liegenden DIN Vorschriften können bei der Landeshauptstadt Potsdam im Fachbereich Stadtplanung, Hegelallee 6 - 10 Haus 1, 14467 Potsdam, während der Dienststunden eingesehen werden.



Verfahrensvermerke

1. KATASTERVERMERK

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 7.3.24 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

Potsdam, den 22.04.2024
Hersteller der Planunterlage

2. AUSFERTIGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 15.05.2024 die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit ausgetriggert.

Potsdam, den 22.05.21
Oberbürgermeister

3. BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.05.2024 im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 13, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Potsdam, den 25.05.24
Oberbürgermeister

Hinweise:

Hersteller: Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Bauen, Denkmalschutz, Vermessung und Geoinformation
Stand Liegenschaftskataster: September 2021
Stand Stadtkarte: September 2021
Lagesystem: ETRS89
Höhensystem: DHHN2016
Gemarkung: Potsdam
Flur: 25



Landeshauptstadt
Potsdam

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 78
„Französische Straße / Quartier Français“,
Teilbereich Am Kanal / Französische Straße

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung

GR 500 m²	maximale Grundfläche (GR)
GF 3.000 m²	Geschoßfläche (GF)
III	Zahl der zulässigen Vollgeschosse
III-IV	Zahl der zulässigen Vollgeschosse von-bis
IV	Zahl der zulässigen Vollgeschosse (zwingend)
0,6	Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)
3,0	Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)
TH 32,25 m	Traufhöhe von-bis in Meter über Bezugspunkt 32,25 m über DHHN
TH max	Traufhöhe maximal in Meter über Bezugspunkt 32,25 m über DHHN
FH max	Frsthöhe maximal in Meter über Bezugspunkt 32,25 m über DHHN

Bauweise, Stellung der baulichen Anlagen

Baugrenze	
Baulinie	
g/a	geschlossene / abweichende Bauweise
First- oder Gebäuderichtung	

Baugebiet	max. Grundfläche / Grundflächenzahl
Geschossfläche von-bis / Geschossflächenzahl	Bauweise
Traufhöhe von-bis soweit im Baugebiet eintrifft	Zahl der Vollgeschosse soweit im Baugebiet eintrifft

Erhalt und Bindungen für Bepflanzungen

Erhalt Einzelbaum

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

A	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
B	Die mit Gehrechten zugunsten der Nutzer und Besucher der Allgemeinen Wohngebiete zu belastenden Flächen
C	Die mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Nutzer und Besucher der Allgemeinen Wohngebiete zu belastenden Flächen
D	Die mit Fahrrechten zugunsten der Allgemeinen Wohngebiete für Rettungsfahrzeuge zu belastenden Flächen
E	Die mit Gehrechten zugunsten der Nutzer und Besucher der Allgemeinen Wohngebiete sowie mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Flächen
F	Die mit Fahrrechten zugunsten der Nutzer und Besucher des Mischgebietes MI zu belastenden Flächen
	Die mit Fahrrechten zugunsten der Nutzer und Besucher des Mischgebietes MI zu belastenden Flächen
	Durchgang oder Durchfahrt mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrecht mit Angabe der minimalen lichten Höhe

Nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Flächen auf denen sich Bodendenkmale befinden

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen
Zweckbestimmung: St - Stellplätze
Tga - Tiefgarage
Ga1 - Garagengebäude (Anzahl der Geschosse)